

Gesetzentwurf der Landesregierung

Gesetz zur Neuregelung der Dauer der Bildungsgänge im Gymnasium

(13. Schulrechtsänderungsgesetz)

A Problem

Das Gymnasium in Nordrhein-Westfalen führte bis zum Jahr 2004 nach einem neun-jährigen Bildungsgang zum Abitur. Die individuelle Verkürzung des Bildungsgangs war schon damals möglich.

Ein generell auf acht Jahre verkürzter Bildungsgang entsprach damals einem breiten gesellschaftlichen und politischen Konsens. Gesetzlich verankert wurde der achtjäh-rige Bildungsgang im Gymnasium im Schulgesetz vom 15. Februar 2005. Durch das 2. Schulrechtsänderungsgesetz vom 27. Juni 2006 wurde der Bildungsgang im Gymnasium zum Abitur neu organisiert. Mit dem doppelten Abiturjahrgang 2013 wurde die Umstellung vom neunjährigen Bildungsgang (G 9) auf den achtjährigen Bildungsgang (G 8) abgeschlossen.

Dennoch ist die Debatte um die Dauer des Bildungsgangs im Gymnasium in Nord-rhein-Westfalen wie auch in anderen Ländern nie ganz abgerissen. Trotz der im Grundsatz in Politik und Gesellschaft einvernehmlichen Einführung von G 8 hat die-ses Konzept an vielen Schulen und in großen Teilen der Öffentlichkeit nicht dauer-haft die notwendige Akzeptanz gefunden, um G 8 als einzige Organisationsform des Gymnasiums fortzuführen. Dies hat vor allem seit 2015 zu einer breiten bildungspoli-tischen Debatte über die Rückkehr zu G 9 geführt. Dabei ist zu sehen, dass auch eine G 8 – Option durchaus weiter Befürworter findet.

Daraus erwächst für den Gesetzgeber die Aufgabe, die Bildungsgänge im Gymnasi-um neu zu ordnen.

Daneben sind an einzelnen Stellen des Schulgesetzes redaktionelle Berichtigungen und Änderungen erforderlich.

Des Weiteren wurden aufgrund des gestiegenen Bedarfs an Lehrkräften für sonderpädagogische Förderung an den Hochschulen ab 2018 erneut zusätzliche Studiemöglichkeiten für das Lehramt für sonderpädagogische Förderung geschaffen. Zusätzliche Einstellungen in den Schuldienst ermöglicht dies allerdings erst im Abstand von mehr als sechs Jahren. Daher können in den nächsten Jahren voraussichtlich weiterhin nicht alle Stellen für Sonderpädagoginnen und Sonderpädagogen mit Inhaberrinnen und Inhabern entsprechender Lehramtsbefähigung besetzt werden.

B Lösung

Mit dem vorgelegten Gesetzentwurf werden die erforderlichen Änderungen des Schulgesetzes NRW vorgenommen. Dabei handelt es sich insbesondere um die Leitentscheidung der grundsätzlichen Umstellung auf den neunjährigen Bildungsgang an den öffentlichen Gymnasien, die Regelung einer einmaligen gemeinsamen Entscheidung von Schulkonferenz und Schulträger über die Beibehaltung von G 8 sowie die Ermöglichung der individuellen Verkürzung des neuen neunjährigen Bildungsgangs am Gymnasium auch in Gruppen.

Soweit die Änderungen des Schulgesetzes nicht am Tag nach der Verkündung in Kraft treten, gelten sie zu Beginn des Schuljahres 2019/2020. Sie sind erstmals auf die Schülerinnen und Schüler anzuwenden, die im Schuljahr 2019/2020 die Klassen 5 und 6 besuchen. Im Übrigen beenden die Schülerinnen und Schüler ihren Bildungsgang im Gymnasium nach den bisherigen Vorschriften.

Die 2012 zur Deckung des kurzfristigen Lehrkräftebedarfs geschaffene und zeitlich bis 2018 begrenzte Ausbildungsmaßnahme zum berufsbegleitenden Erwerb des Lehramts für sonderpädagogische Förderung soll um fünf Jahre verlängert werden. Dies erfordert eine Änderung des § 20 Absatz 10 des Lehrerausbildungsgesetzes.

C Alternativen

Keine

D Kosten

1. Änderung des Schulgesetzes NRW

Auswirkungen auf den Lehrerstellenbedarf

Die Umstellung auf G 9 hat Folgen für den Lehrerstellenbedarf. Unter der rechnerischen Annahme einer vollständigen Rückkehr aller öffentlichen Gymnasien zu G 9 sowie eines Gesamtwochenstundenrahmens von insgesamt 188 Stunden in der Sekundarstufe I führt ein grundständiges neunjähriges Gymnasien zu folgenden Lehrerstellenbedarfen:

Auswirkungen der Umstellung aller G 8-Gymnasien auf den Bildungsgang G 9 ab dem Schuljahr 2019/20 - beginnend mit den 5. und 6. Klassen - in Lehrerstellen											
	2019/20	2020/21	2021/22	2022/23	2023/24	2024/25	2025/26	2026/27	2027/28	2028/29	2029/30
Kumuliert	-170	-250	-340	-430	-1.800	-1.800	-1.800	2.200	2.200	2.300	2.200
Jährlich	-170	-80	-90	-90	-1.370	0	0	4.000	0	100	-100

In den Schuljahren 2019/2020 bis 2022/2023 vermindert sich der Stellenbedarf zunächst schrittweise um insgesamt rund 430 Stellen, da in einem G 9 - Bildungsgang gegenüber einem G 8 - Bildungsgang in den einzelnen Jahrgangsstufen weniger Wochenstunden erteilt werden und die Relation „Schülerinnen und Schüler je Stelle“ folglich schrittweise anzupassen ist. Ab dem Schuljahr 2023/2024 vermindert sich der Stellenbedarf gegenüber dem Schuljahr 2022/2023 um weitere rd. 1.370 Stellen auf insgesamt rd. 1.800 Stellen. Grund hierfür ist, dass die Schülerinnen und Schüler der 9. Klasse am Ende des Schuljahres 2022/23 nicht in die Einführungsphase der gymnasialen Oberstufe, sondern in die (neue) 10. Klasse der Sekundarstufe I eintreten. Dort gilt derzeit die Relation „Schülerinnen und Schüler je Stelle“ von 19,88 gegenüber der Relation von 12,70 in der gymnasialen Oberstufe.

Die gymnasiale Oberstufe umfasst in den Schuljahren 2023/2024 bis 2025/2026 jeweils nur zwei anstatt drei Jahrgangsstufen. Ab dem Schuljahr 2026/2027 steigt der Stellenbedarf gegenüber dem Schuljahr 2025/2026 um rd. 4.000 Stellen an (Endausbau). Ab diesem Schuljahr ergibt sich gegenüber der Fortführung von G 8 ein jährlicher Stellenmehrbedarf von rd. 2.200 Stellen, da im Endausbau gegenüber dem Bildungsgang G 8 in der Sekundarstufe I insgesamt bis zu 188 anstatt 163 Gesamtwochenstunden erteilt werden.

Eine genaue Kostendarstellung ist erst nach der Konkretisierung der mit der Umstellung auf den neunjährigen Bildungsgang verbundenen schulfachlichen Ausgestaltung in der Ausbildungs- und Prüfungsordnung möglich. Dies betrifft insbesondere den

Umfang der Studentafel und ggf. weitere Maßnahmen zur qualitätssichernden inhaltlichen Weiterentwicklung des zukünftigen neunjährigen Bildungsgangs (Fremdsprachenfolge, Fach Politik/ Wirtschaft, fachliche Schwerpunktsetzungen).

Hinsichtlich der Auswirkungen auf die Träger öffentlicher Schulen wird auf Abschnitt F verwiesen.

Auswirkungen auf die Ersatzschulfinanzierung

Den Trägern der Gymnasien in freier Trägerschaft steht es frei, nach ihren Maßstäben darüber zu entscheiden, ob diese Schulen nach einem neunjährigen oder nach einem achtjährigen Bildungsgang zum Abitur führen. Mehrkosten, die den Gymnasien in freier Trägerschaft durch die Umstellung auf G 9 entstehen, werden im Rahmen der Verordnung über die Finanzierung der Ersatzschulen (FESchVO) vom Land refinanziert. Genehmigte Ersatzschulen haben Anspruch auf die zur Durchführung ihrer Aufgaben und zur Erfüllung ihrer Pflichten erforderlichen Zuschüsse des Landes. Erforderlich sind insbesondere Zuschüsse zu den fortdauernden Personal- und Sachausgaben. Diese Ausgaben sind vom Land bis zur Höhe der Aufwendungen vergleichbarer öffentlicher Schulen abzüglich der Einnahmen der Schule sowie der Eigenleistung des Schulträgers zu refinanzieren.

2. Änderung des Lehrerausbildungsgesetzes NRW

Die Maßnahme nach Artikel 3 zur Ausbildung von Lehrkräften für das Lehramt für sonderpädagogische Förderung von 2019 bis 2025 muss finanziell abgesichert werden. Die Maßnahme wird jährlich auf eine Höchstzahl von 380 neu auszubildenden Teilnehmerinnen und Teilnehmern ausgelegt, was bei einer 18-monatigen Ausbildung zu einer ständigen Auslastung mit 570 dieser Auszubildenden an den Zentren für schulpraktische Lehrerausbildung führt. Geplant sind zehn Durchgänge mit jeweils 190 Auszubildenden. Damit werden insgesamt 1.900 Lehrkräfte ausgebildet.

Im Zeitraum von 2019 bis 2025 fallen für die Verlängerung der Sondermaßnahme im Einzelnen folgende Kosten an (ausgehend von einem Start des Verlängerungszeitraums 2019 und von einer Fachleiterrelation von 1:16,5, d.h. 35 Stellen für Fachleiterinnen und Fachleiter im Vollausbau für gleichzeitig 570 Auszubildende):

- für die zur Ausbildung erforderlichen Fachleiterstellen für Neuanfängerinnen und -anfänger ab 1. Februar 2019 im Jahre 2019 780.000 EUR, in 2020 1,7 Mio. EUR, ab 2021 bis 2023 jeweils 1,75 Mio. EUR, 2024 1 Mio. EUR und 2025 noch 50.000 EUR.
Für die gesamte Laufzeit von 2019 bis 2025 insgesamt 8,78 Mio. EUR
- für Reisekosten der Fachleiterinnen und Fachleiter im Jahre 2019 im Rahmen der Ausbildung 12.155 EUR, in 2020 29.220 EUR, in 2021 bis 2023 jeweils 27.300 EUR, in 2024 15.145 EUR und 2025 letztmalig 780 EUR.
Für gesamte Laufzeit von 2019 bis 2025 insgesamt 139.200 EUR
- für Prüfungsvergütungen einschließlich prüfungsbedingter Reisekosten im Jahr 2020 37.050 EUR, ab 2021 bis 2024 jeweils 74.100 EUR und 2025 letztmalig 37.050 EUR
Für die gesamte Laufzeit insgesamt 370.500 EUR.

In der Summe verursacht die Verlängerung der Maßnahme in den Jahren 2019 bis 2025 für das Land Kosten von 9,29 Mio. EUR.

E Zuständigkeit

Zuständig ist das Ministerium für Schule und Bildung des Landes Nordrhein-Westfalen. Beteiligt sind das Ministerium für Kinder, Familie, Flüchtlinge und Integration, das Ministerium der Finanzen, das Ministerium für Heimat, Kommunales, Bau und Gleichstellung und das Ministerium für Kultur und Wissenschaft.

F Auswirkungen auf die Selbstverwaltung und die Finanzlage der Gemeinden und Gemeindeverbände

Bei Einführung von G 9 findet das Konnexitätsprinzip (Artikel 78 Absatz 3 Landesverfassung) Anwendung, da das Land den kommunalen Schulträgern veränderte Anforderungen an die Erfüllung bestehender Aufgaben stellt (Einrichtung und Ausstattung einer zusätzlichen Jahrgangsstufe). Konnexitätsrelevant ist dabei die durch Einführung eines neunjährigen gymnasialen Bildungsgangs bedingte wesentliche Belastung bei den Kosten, deren Trägerschaft den kommunalen Schulträgern nach den schulgesetzlichen Regelungen der §§ 92 ff. Schulgesetz obliegt. Hierfür ist ein entsprechender finanzieller Ausgleich aufgrund einer Kostenfolgeabschätzung zu schaffen.

Die Feststellung der Belastung und die Regelung des Belastungsausgleichs bleiben einem besonderen Gesetzgebungsverfahren vorbehalten. Zu beachten ist dabei, dass die vorgenannte Regelung zeitgleich mit dem Inkrafttreten des die Belastung begründenden 13. Schulrechtsänderungsgesetz wirksam werden muss.

Mit den Kommunalen Spitzenverbänden wurde gemäß § 1 Absatz 2 Konnexitätsausführungsgesetz das weitere Vorgehen vereinbart.

G Finanzielle Auswirkungen auf die Unternehmen und die privaten Haushalte

Soweit kommunale und private Schulträger in Folge des 13. Schulrechtsänderungsgesetz Investitions- und Anschaffungsmaßnahmen vornehmen, kommen diese auch Unternehmen zugute. Auf die privaten Haushalte hat es keine Auswirkungen.

H Geschlechterdifferenzierte Betrachtung der Auswirkungen des Gesetzes

Der Gesetzentwurf bietet keinen Anlass für Regelungen zum Gender-Mainstreaming Ansatz.

I Befristung

Zu den Auswirkungen der Änderungen des Schulgesetzes NRW ist eine Berichtspflicht vorgesehen.

Die Änderung des Lehrerausbildungsgesetzes ist auf fünf Jahre befristet.

**Gesetz zur Neuregelung der Dauer der Bildungsgänge im Gymnasium
(13. Schulrechtsänderungsgesetz)**

Vom X. Monat 2018

Der Landtag hat das folgende Gesetz beschlossen, das hiermit verkündet wird:

Artikel 1

Änderung des Schulgesetzes NRW

Das Schulgesetz NRW vom 15. Februar 2005 (GV. NRW. S. 102), das zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 6. Dezember 2016 (GV. NRW. S. 1052) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. § 10 Absatz 3 wird wie folgt gefasst:

„(3) Die Sekundarstufe I umfasst die Hauptschule, die Realschule, die Sekundarschule sowie die Gesamtschule und das Gymnasium bis Klasse 10. Das Gymnasium kann in der Sekundarstufe I auch bis Klasse 9 geführt werden.“

2. § 12 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 2 Satz 3 werden nach dem Wort „Gymnasium“ die Wörter „mit achtjährigem Bildungsgang“ eingefügt.

b) In Absatz 3 Satz 1 werden die Wörter „und der Gesamtschule“ durch die Wörter „der Gesamtschule und dem Gymnasium mit neunjährigem Bildungsgang“ ersetzt.

3. § 16 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 2 wird wie folgt gefasst:

„(2) Das Gymnasium umfasst in der Sekundarstufe I die Klassen 5 bis 10, im achtjährigen Bildungsgang die Klassen 5 bis 9, und die gymnasiale Oberstufe (Sekundarstufe II).“

b) Nach Absatz 3 wird folgender Absatz 4 eingefügt:

„(4) Das Gymnasium mit neunjährigem Bildungsgang vergibt am Ende der Klasse 10 den mittleren Schulabschluss (Fachoberschulreife) und erteilt mit der Versetzung die Berechtigung zum Besuch der Einführungsphase der gymnasialen Oberstufe und der Bildungsgänge der Berufskollegs, die zur allgemeinen Hochschulreife führen. Für

Schülerinnen oder Schüler mit besonders guten Leistungen wird die Berechtigung zum Besuch auch der Qualifikationsphase der gymnasialen Oberstufe erteilt.“

c) Der bisherige Absatz 4 wird Absatz 5 und wie folgt gefasst:

„(5) Das Gymnasium mit achtjährigem Bildungsgang erteilt mit der Versetzung am Ende der Klasse 9 die Berechtigung zum Besuch der Einführungsphase der gymnasialen Oberstufe und der Bildungsgänge der Berufskollegs, die zur allgemeinen Hochschulreife führen. Es erteilt mit der Versetzung am Ende der Einführungsphase die Berechtigung zum Besuch der Qualifikationsphase der gymnasialen Oberstufe und vergibt den mittleren Schulabschluss (Fachoberschulreife).“

d) Folgende Absätze 6 und 7 werden angefügt:

„(6) Am Gymnasium werden außerdem nach Maßgabe der Ausbildungs- und Prüfungsordnungen ein dem Hauptschulabschluss gleichwertiger Abschluss und ein dem Hauptschulabschluss nach Klasse 10 gleichwertiger Abschluss vergeben.

(7) Ein Schulträger kann

1. ein Gymnasium mit achtjährigem Bildungsgang errichten,
 2. ein Gymnasium mit neunjährigem Bildungsgang in ein Gymnasium mit achtjährigem Bildungsgang umwandeln und
 3. ein Gymnasium mit achtjährigem Bildungsgang in ein Gymnasium mit neunjährigem Bildungsgang umwandeln,
- wenn dafür ein Bedürfnis besteht. Für das Verfahren gelten § 78 Absatz 5, § 80 und § 81.“

4. § 18 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 Satz 2 wird wie folgt gefasst:

„Sie umfasst die Jahrgangsstufen 11 bis 13, im Gymnasium mit achtjährigem Bildungsgang die Jahrgangsstufen 10 bis 12.“

b) Nach Absatz 2 wird folgender Absatz 3 eingefügt:

„(3) Am Ende der Einführungsphase findet nach Maßgabe der Ausbildungs- und Prüfungsordnung eine zentrale schriftliche Leistungsüberprüfung statt, für die landeseinheitliche Aufgaben gestellt werden.“

c) Die bisherigen Absätze 3 und 4 werden die Absätze 4 und 5.

5. In § 36 Absatz 1 wird nach den Wörtern „eingeschult werden“, dem Wort „Primarbereich“ und dem Wort „Bildungsprozesse“ jeweils ein Komma eingefügt.

6. In § 37 Absatz 1 Satz 1 werden nach dem Wort „Gymnasium“ die Wörter „mit achtjährigem Bildungsgang“ eingefügt.

7. In § 40 Absatz 1 Nummer 5 wird das Wort „entsprechend“ durch das Wort „gemäß“ ersetzt.

8. Dem § 46 wird folgender Absatz 10 angefügt:

„(10) Bei den Entscheidungen über die Aufnahme in die Schule nach den vorstehenden Absätzen gehören die Bildungsgänge des Gymnasiums zu einer einheitlichen Schulform.“

9. § 52 Absatz 1 Satz 2 Nummer 6 wird wie folgt gefasst:

„6. die Versetzung und die Vorversetzung einschließlich der Bildung besonderer Lerngruppen,“

10. In § 59 Absatz 4 Satz 2 Nummer 1 werden die Wörter „vor der Anstellung“ gestrichen.

11. § 65 Absatz 2 wird wie folgt geändert:

a) Nummer 9 wird aufgehoben.

b) Die Nummern 10 bis 26 werden die Nummern 9 bis 25.

12. In § 82 Absatz 6 Satz 1 werden die Wörter „bis Jahrgangsstufe 10“ durch die Wörter „in der Sekundarstufe I“ ersetzt.

13. In § 89 Absatz 4 wird das Wort „Innenministerium“ durch die Wörter „für Kommunales zuständigen Ministerium“ ersetzt.

14. In § 93 Absatz 2 wird das Wort „Finanzministerium“ durch die Wörter „für Finanzen zuständigen Ministerium“ ersetzt.

15. In § 96 Absatz 5 wird das Wort „Innenministerium“ durch die Wörter „für Kommunales zuständigen Ministerium“ und das Wort „Finanzministerium“ durch die Wörter „für Finanzen zuständigen Ministerium“ ersetzt.

16. In § 97 Absatz 4 wird das Wort „Innenministerium“ durch die Wörter „für Kommunales zuständigen Ministerium“, das Wort „Finanzministerium“ durch die Wörter „für Finanzen zuständigen Ministerium“ und die Wörter „Ministerium für den Bereich Verkehr“ durch die Wörter „für Verkehr zuständigen Ministerium“ ersetzt.

17. In § 115 Absatz 1 wird das Wort „Innenministerium“ durch die Wörter „für Kommunales zuständigen Ministerium“ und das Wort „Finanzministerium“ durch die Wörter „für Finanzen zuständigen Ministerium“ ersetzt.

Artikel 2

Belastungsausgleich

Ein notwendiger finanzieller Ausgleich der wesentlichen Belastungen, die sich für die Gemeinden und Kreise als Schulträger durch dieses Gesetz ergeben, wird in einem Belastungsausgleichsgesetz zu diesem Gesetz geregelt.

Artikel 3

Änderung des Lehrerausbildungsgesetzes

In § 20 Absatz 10 Satz 1 des Lehrerausbildungsgesetzes vom 12. Mai 2009 (GV. NRW. S. 308), das zuletzt durch Artikel 12 des Gesetzes vom 14. Juni 2016 (GV. NRW. S. 310) geändert worden ist, wird die Angabe „2018“ durch die Angabe „2023“ ersetzt.

Artikel 4

Inkrafttreten, Übergangsvorschrift, Überprüfung der Auswirkungen des Gesetzes

(1) Artikel 1 Nummern 5, 7, 9, 10, 11 und 13 bis 17 und Artikel 3 treten am Tag nach der Verkündung in Kraft.

(2) Im Übrigen tritt dieses Gesetz am 1. August 2019 in Kraft.

(3) Artikel 1 Nummern 1 bis 4, 6 und 8 sind erstmals auf die Schülerinnen und Schüler anzuwenden, die im Schuljahr 2019/2020 die Klassen 5 und 6 besuchen. Im Übrigen beenden die Schülerinnen und Schüler ihren Bildungsgang im Gymnasium nach den bisherigen Vorschriften.

(4) Aufgrund eines Beschlusses der Schulkonferenz, der einer Mehrheit von mehr als zwei Dritteln ihrer Mitglieder bedarf, führt der Schulträger ein Gymnasium ab dem Schuljahr 2019/2020 mit achtjährigem Bildungsgang fort. Die Schulkonferenz beschließt darüber bis spätestens 31. Januar 2019. Der Schulträger kann entscheiden, dass dem Beschluss der Schulkonferenz Gründe der Schulentwicklungsplanung entgegenstehen.

(5) § 81 Absatz 3 des Schulgesetzes NRW ist im Fall des Absatzes 4 nicht anwendbar.

(6) Gymnasien in der Aufbauform, die beim Inkrafttreten dieses Gesetzes bestehen, können fortgeführt werden, solange sie die Mindestgröße erreichen. Für sie gilt § 12 Absatz 3 des Schulgesetzes NRW entsprechend. Schülerinnen und Schüler der Klasse 10 der Gymnasien in der Aufbauform nehmen ab dem Schuljahr 2018/2019 am Abschlussverfahren gemäß § 12 des Schulgesetzes NRW teil.

(7) Die Landesregierung überprüft die Auswirkungen dieses Gesetzes und unterrichtet den Landtag zum 31. Juli 2029 darüber.

Begründung:

Allgemeiner Teil

I. Anlass

Das Gymnasium in Nordrhein-Westfalen führte bis zum Jahr 2004 nach einem neunjährigen Bildungsgang zum Abitur. Die individuelle Verkürzung des Bildungsgangs war schon damals möglich.

Ein generell auf acht Jahre verkürzter Bildungsgang entsprach damals einem breiten gesellschaftlichen und politischen Konsens. Begründet wurde er über Nordrhein-Westfalen hinaus in den meisten Ländern mit einem verantwortungsvollen Umgang mit der Lebenszeit junger Menschen. Sie sollten nach Abitur und Studium etwa gleichaltrig mit Hochschulabsolventinnen und Hochschulabsolventen anderer Staaten sein, um auf einem internationalen Arbeitsmarkt konkurrenzfähig zu sein.

Gesetzlich verankert wurde der achtjährige Bildungsgang im Gymnasium im Schulgesetz vom 15. Februar 2005 (GV. NRW. S. 102). Danach sollte die neue gymnasiale Oberstufe nach der sechsjährigen Sekundarstufe I des Gymnasiums aus einer zweijährigen Qualifikationsphase bestehen, der eine einjährige Einführungsphase vorgeschaltet werden konnte. Diese war allein für Schülerinnen und Schüler gedacht, die vor der Qualifikationsphase einer besonderen Vorbereitung vor Eintritt in die Qualifikationsphase bedurften. In Folge des Schulgesetzes wurden seit dem Schuljahr 2005/2006 Schülerinnen und Schüler in den auf acht Jahre angelegten Bildungsgang im Gymnasium aufgenommen. Die übrigen Schülerinnen und Schüler beendeten ihre Schullaufbahn im neunjährigen Bildungsgang des Gymnasiums.

Durch das 2. Schulrechtsänderungsgesetz vom 27. Juni 2006 (GV. NRW. S. 278) wurde der Bildungsgang im Gymnasium zum Abitur nach insgesamt 12 (Schul-) Jahren neu organisiert. An die Stelle der Gliederung in eine sechsjährige Sekundarstufe

I und eine zweijährige gymnasiale Oberstufe („Modell 10 + 2“) trat eine im Gymnasium fünfjährige Sekundarstufe I mit dreijähriger gymnasialer Oberstufe („Modell 9 + 3“). Darüber hinaus verfolgte der Gesetzgeber seinerzeit die Absicht, die gymnasiale Oberstufe grundlegend zu reformieren, um ihre allgemein bildende Funktion zu stärken und die Studierfähigkeit der Abiturientinnen und Abiturienten zu verbessern, namentlich durch ein „gehobenes Kompetenzniveau für alle Schülerinnen und Schüler in den für die Studierfähigkeit konstitutiven Kernfächern Deutsch, Mathematik und Fremdsprache“.

Mit dem doppelten Abiturjahrgang 2013 wurde die Umstellung vom neunjährigen Bildungsgang (G 9) auf den achtjährigen Bildungsgang (G 8) abgeschlossen.

Dennoch ist die Debatte um die Dauer des Bildungsgangs im Gymnasium (G 8 oder G 9) in Nordrhein-Westfalen wie auch in anderen Ländern nie ganz abgerissen. Trotz der im Grundsatz in Politik und Gesellschaft einvernehmlichen Einführung von G 8 hat sie an vielen Schulen und in großen Teilen der Öffentlichkeit nicht dauerhaft die notwendige Akzeptanz gefunden, um G 8 als einzige Organisationsform des Gymnasiums fortzuführen. Dies hat vor allem seit 2015 zu einer breiten bildungspolitischen Debatte über die Rückkehr zu G 9 geführt.

Das hat viele Gründe: Der Wegfall von Wehr- und Zivildienst gehört ebenso dazu wie die frühere Einschulung oder die fachlichen Anforderungen auf dem Arbeitsmarkt an junge Akademiker, die den Druck relativieren, sie möglichst in jungen Jahren in den Beruf zu bringen. Hinzu kommen Probleme bei der Umsetzung. Die Mehrheit der Menschen will mehr Zeit für die Ausbildung ihrer Kinder. Sie ist davon überzeugt, dass Bildung ein wertvolles Gut ist, mit dem ihre Kinder gut gerüstet durch ein Leben gehen, das aus Sicht vieler Menschen immer unkalkulierbarer und unsicherer wird. Bei einem neunjährigen Bildungsgang bis zum Abitur sehen offenbar viele Eltern bessere Möglichkeiten, eine Schülerin oder einen Schüler im Verlauf der gymnasialen Oberstufe für ein Jahr zum Schulbesuch ins Ausland zu schicken, als dies im G 8 - Bildungsgang möglich zu sein scheint.

Eine Option, G 8 unter bestimmten Voraussetzungen fortzuführen zu können, ist dadurch begründet, dass es auch einen nennenswerten Anteil von Schülerinnen und Schülern, Eltern und Lehrkräften gibt, die G 8 positiv gegenüberstehen.

Daraus erwächst für den Gesetzgeber die Aufgabe, die Bildungsgänge im Gymnasium neu zu ordnen.

II. Lösung

Dieser Gesetzentwurf beruht auf folgenden Eckpunkten:

1. Alle öffentlichen Gymnasien werden durch Änderung des Schulgesetzes zum Schuljahr 2019/2020 grundsätzlich auf den neunjährigen Bildungsgang (G 9) umgestellt. Innerhalb von G 9 sollen individuelles Überspringen und auch Überspringen für Schülerinnen und Schülern in Gruppen ermöglicht werden (Regelung in den Ausbildungs- und Prüfungsordnungen). Ein Gymnasium kann nur entweder mit neunjährigem oder mit achtjährigem Bildungsgang geführt werden.

2. Eine Schulkonferenz kann zum Schuljahr 2019/2020 einmalig mit mehr als zwei Dritteln ihrer Mitglieder den Verbleib in G 8 beschließen. Der Schulträger wird dies in aller Regel umsetzen und der Schulaufsicht anzeigen. Einer Genehmigung durch die Schulaufsicht bedarf es dafür nicht.

3. Schulträger können nach dem Schuljahr 2019/2020 aufgrund einer Bedürfnisprüfung nach den Regeln des Schulgesetzes G 8 - Gymnasien errichten oder G 9 - Gymnasien in G 8 - Gymnasien ändern. Alle organisatorischen Entscheidungen zu einer Änderung bedürfen der Anhörung der Schule. Die letzte Entscheidung liegt hier jedoch beim Schulträger. Wie alle schulorganisatorischen Entscheidungen bedarf sie der Genehmigung durch die Schulaufsicht, die lediglich die Rechtmäßigkeit prüft.

4. Die Umstellung auf G 9 beginnt mit dem Schuljahr 2019/2020. Sie umfasst die Klassen 5 und 6 des Gymnasiums, also auch die Kinder, die zum Schuljahr 2018/2019 in die Klasse 5 des Gymnasiums aufgenommen werden. Es ist nicht sinnvoll, sie auf höhere Klassen zu erstrecken, weil die Schullaufbahn dieser Schülerinnen und Schüler im Schuljahr 2019/2020 bereits zu weit fortgeschritten sein wird.

5. Bei der Aufnahme von Schülerinnen und Schülern in eine Schule gilt das Gymnasium unabhängig von der Dauer des Bildungsgangs an der einzelnen Schule als eine einheitliche Schulform.

6. Den Trägern der Gymnasien in freier Trägerschaft steht es frei, nach ihren Maßstäben darüber zu entscheiden, ob diese Schulen nach einem neunjährigen oder nach einem achtjährigen Bildungsgang zum Abitur führen. Mehrausgaben, die den Gymnasien in freier Trägerschaft durch die Umstellung auf G 9 entstehen, werden nach den geltenden Regelungen der Verordnung über die Finanzierung der Ersatzschulen (FESchVO) vom Land refinanziert.

7. Schülerinnen und Schüler der Gymnasien mit neunjährigem Bildungsgang nehmen am Ende der Klasse 10 am Abschlussverfahren (ZP 10) teil. Sie erwerben den mittleren Schulabschluss und mit der Versetzung die Berechtigung zum Besuch der gymnasialen Oberstufe. Schülerinnen und Schüler der Gymnasien mit achtjährigem Bildungsgang erwerben den mittleren Schulabschluss wie bisher am Ende der Einführungsphase in der gymnasialen Oberstufe durch Versetzung in die Qualifikationsphase.

8. Die Zentrale Klausur in den Fächern Deutsch und Mathematik am Ende der Einführungsphase (§ 16 Absatz 6 Satz 2 SchulG) wird für alle Schülerinnen und Schüler in der gymnasialen Oberstufe geregelt. Sie dient dazu, die Leistungen der Schülerinnen und Schüler mit Blick auf eine erfolgreiche Bildungslaufbahn in der Qualifikationsphase zu überprüfen. Sie hat damit ein anderes Ziel als das ZP 10 - Verfahren.

9. Im Schulgesetz sind die grundlegenden Merkmale des Gymnasiums zu regeln. Die Einzelregelungen zu den Bildungsgängen bleiben aufgrund von § 52 des Schulgesetzes den Ausbildungs- und Prüfungsordnungen vorbehalten. Dazu gehören die Stundentafeln, also die zu unterrichtenden Fächer und die Zahl der Wochenstunden (§ 52 Absatz 1 Satz 2 Nummer 2 SchulG).

10. In der Ausbildungs- und Prüfungsordnung für die Sekundarstufe I (APO-S I) sollen für die Klassen 5 bis 10 der Gymnasien mit neunjährigem Bildungsgang insgesamt 188 Wochenstunden vorgesehen werden, von denen acht nicht verbindlich sind. Damit werden dem Gymnasium die gleichen Ressourcen zur Verfügung gestellt wie den anderen Schulformen der Sekundarstufe I. Dies ermöglicht grundsätzlich einen Halbtagsbetrieb.

11. In der gymnasialen Oberstufe soll die Belegverpflichtung für Schülerinnen und Schüler aus G 9 - Gymnasien aufgehoben werden. Für Schülerinnen und Schüler aus G 8 - Gymnasien soll sie bei 102 Wochenstunden bleiben. Die Belegverpflichtungen in den KMK - Vereinbarungen zur gymnasialen Oberstufe gewährleisten, dass der bis zum Abitur erforderliche Stundenumfang von 265 Wochenstunden in den Bildungsgängen des Gymnasiums deutlich überschritten wird. Die Praxis vor Einführung der Schulzeitverkürzung zeigte, dass Schülerinnen und Schüler im Durchschnitt Kurse im Umfang von 32 Wochenstunden belegen.

III. Zahlen zu den Gymnasien

Im Schuljahr 2017/2018 gab es in Nordrhein-Westfalen 511 öffentliche Gymnasien und 114 Gymnasien in freier Trägerschaft.

Die Schülerzahl der öffentlichen Gymnasien war 433.022, die der Gymnasien in freier Trägerschaft 86.776.

Von den 519.798 Schülerinnen und Schülern waren im Schuljahr 2016/2017 52,9% weiblich.

An den öffentlichen Gymnasien unterrichteten 38.271 Lehrerinnen und Lehrer, an den Gymnasien in freier Trägerschaft 7.175 Lehrerinnen und Lehrer.

Die Übergangsquote von der Grundschule auf das Gymnasium war zuletzt 41 %.

IV. Weitere Änderungen des Schulgesetzes, Änderung des Lehrerausbildungsgesetzes

Dieser Gesetzentwurf enthält über die Neuregelung der Bildungsgänge im Gymnasium hinaus redaktionelle Änderungen des Schulgesetzes.

Die Änderung des Lehrerausbildungsgesetzes erlaubt es, die Geltungsdauer der Verordnung zur berufsbegleitenden Ausbildung zum Erwerb des Lehramts für sonderpädagogische Förderung (VOBASOF) zu verlängern.

Besonderer Teil

Zu Artikel 1 Nr. 1 (§ 10)

Aus dem ersten Satz des geänderten Absatzes 3 folgt die Grundregel, dass Gymnasium wie alle anderen Schulformen der Sekundarstufe I die Klassen 5 bis 10 umfasst. Dies folgt dem Eckpunkt der Allgemeinen Begründung (dort Nummer 1), dass die öffentlichen Gymnasien in Nordrhein-Westfalen künftig grundsätzlich G 9 - Schulen sein sollen. Das Gymnasium mit achtjährigem Bildungsgang wird in diesem Absatz durch Satz 2 rechtlich verankert. Die Formulierung („kann auch“) macht deutlich, dass ein solches Angebot aber möglich bleibt.

Die Errichtung von Gymnasien in der Aufbauform sowohl in öffentlicher als auch in freier Trägerschaft wird künftig nicht mehr möglich sein. In Nordrhein-Westfalen gibt es sechs solcher Schulen, zwei in öffentlicher Trägerschaft (Essen, Warendorf), von denen eines sich in Auflösung befindet, sowie vier in freier Trägerschaft (Dülmen, Iserlohn, Köln, Lippstadt). Sie werden mit den Klassen 7 bis 10 geführt. Sie sind ein Angebot für Schülerinnen und Schüler, die nach der Erprobungsstufe von der Hauptschule oder der Realschule in einen gymnasialen Bildungsgang wechseln möchten; im Einzelnen siehe § 18 der Ausbildungs- und Prüfungsordnung für die Sekundarstufe I. Aufgrund des vielfältigen Schulangebots und der Durchlässigkeit zwischen den Schulformen besteht kein Bedarf mehr für Neugründungen solcher Schulen.

Artikel 4 Absatz 6 dieses Gesetzentwurfs gewährleistet, dass bestehende Aufbau-gymnasien fortgeführt werden können, solange sie die Mindestgröße erreichen.

Zu Artikel 1 Nr. 2 (§ 12)

zu a)

Aufgrund dieser Änderung werden allein in G 8 - Gymnasien der mittlere Schulabschluss und ein dem Hauptschulabschluss nach Klasse 10 gleichwertiger Abschluss wie bisher nach der Einführungsphase mit der Versetzung in die Qualifikationsphase der gymnasialen Oberstufe vergeben.

Für die G 9 - Gymnasien hingegen werden diese Abschlüsse nunmehr in der Klasse 10 und damit am Ende der Sekundarstufe I vergeben.

zu b)

Diese Änderung führt zur Teilnahme der Schülerinnen und Schüler im Gymnasium mit neunjährigem Bildungsgang am Abschlussverfahren (ZP 10) am Ende der Klasse 10 nach §§ 30 ff. APO-S I.

Zu Artikel 1 Nr. 3 (§ 16)

zu a) bis zu d)

Dies sind Folgeänderungen zu Artikel 1 Nr. 1 und Nr. 2 (§ 10 und § 12) und redaktionelle Änderungen.

zu b) darüber hinaus

Die Aufnahme in die Einführungsphase der gymnasialen Oberstufe setzt die Erteilung der Berechtigung zum Besuch der gymnasialen Oberstufe voraus (§ 3 Absatz 2 APO-GOST). Dabei können leistungsstarke Schülerinnen und Schüler anderer Schulen nach Maßgabe der Ausbildungs- und Prüfungsordnung (§ 43 Absatz 2 APO-S I) zum Besuch auch der Qualifikationsphase der gymnasialen Oberstufe zugelassen werden. Dies war im Gymnasium mit achtjährigem Bildungsgang bislang ohne Bedeutung. Nunmehr ist für das Gymnasium mit neunjährigem Bildungsgang eine entsprechende Berechtigung analog den §§ 15 Absatz 4, 17 Absatz 4 und 17a Absatz 4 ausdrücklich zu regeln.

zu d) zu Absatz 7

Nach dem Schuljahr 2019/2020 (siehe dazu Artikel 4 Absatz 4) können Schulträger im Rahmen der für die Errichtung und Fortführung öffentlicher Schulen geltenden Vorschriften (§§ 78 ff.) nach Beteiligung der betroffenen Schulen (§ 78 Absatz 5, § 76 Satz 3 Nummer 1) über die Errichtung oder Änderung von Gymnasien mit neunjährigem Bildungsgang und mit achtjährigem Bildungsgang entscheiden. Siehe im Einzelnen Nummer 3 der Eckpunkte.

Zu Artikel 1 Nr. 4 (§ 18)

zu a) Dies ist eine Folgeänderung zu Artikel 1 Nr. 1 und Nr. 3.

zu b) Unverändert bleibt die zentrale schriftliche Leistungsüberprüfung für Gymnasien und Gesamtschulen am Ende der Einführungsphase der gymnasialen Oberstufe bestehen (bisher § 16 Absatz 4 Satz 3).

Zu Artikel 1 Nr. 5 (§ 36)

Redaktionelle Änderung (Zeichensetzung)

Zu Artikel 1 Nr. 6 (§ 37)

Dies ist eine Folgeänderung zu Artikel 1 Nr. 1 und Nr. 3.

Zu Artikel 1 Nr. 7 (§ 40)

Der Mutterschutz für Schülerinnen ist im Mutterschutzgesetz des Bundes vom 23. Mai 2017 (BGBl. Teil I 2017 Nr. 30 v. 29.05.2017, S. 1228) bundesrechtlich geregelt. Es gilt daher unmittelbar und nicht mehr wie bisher (nur) entsprechend.

Zu Artikel 1 Nr. 8 (§ 46)

Nach diesem Absatz ist das Gymnasium in den Fällen des § 46 als eine Schulform mit den unterschiedlichen Bildungsgängen G 9 und G 8, somit nicht als zwei Schulformen zu behandeln.

Dies kann Folgen bei der Aufnahme in eine Schule haben: Das Oberverwaltungsgericht für das Land Nordrhein-Westfalen hat entschieden, dass die Rechte des Kindes auf Erziehung und Bildung sowie der Eltern, die Erziehung und Bildung ihres Kindes zu bestimmen, den Anspruch auf Zugang zum öffentlichen Bildungswesen unter zumutbaren Bedingungen einschließen und dabei insbesondere das Recht, zwischen den bestehenden Schulformen zu wählen (Beschlüsse vom 8. August 1994 (19 B 1459/94), vom 1. Oktober 1997 (19 A 6455/96) und vom 18. Dezember 2000 (19 B 1306/00)).

Mit Urteil vom 21. März 2013 (19 A 160/12) zur Frage der Reichweite von § 46 Absatz 6 SchulG entschied das Gericht, der verfassungsrechtliche Anspruch auf Zugang zum öffentlichen Bildungswesen unter zumutbaren Bedingungen schließe auch grundsätzlich das Recht der Eltern ein, für ihr Kind die konkrete öffentliche Schule auszuwählen. Das gelte jedenfalls dann, wenn diese Schule ein besonderes pädagogisches Profil aufweise.

Das Recht auf Aufnahme in die Schule gewährleistet im Rahmen der Aufnahmekapazität den Zugang zum Gymnasium. Im Fall von Anmeldeüberhängen werden Schulaufsicht und Schulträger stets darauf zu achten haben, den Elternwünschen nach G 9 oder G 8 zu folgen. Es sind aber Fälle denkbar, in denen eine Schule nicht allen diesen Wünschen gerecht werden kann. In solchen Fällen muss das Wahlrecht der Eltern zurückstehen und es ist zulässig, ihnen einen Schulplatz zwar im Gymnasium, nicht aber in dem gewünschten achtjährigen oder neunjährigen Bildungsgang anzubieten.

Zu Artikel 1 Nr. 9 (§ 52)

Leistungsstarke Schülerinnen und Schüler können zum Ende eines Schulhalbjahres oder Schuljahres vorversetzt werden, also eine Klasse „überspringen“ (§ 50 Absatz 1 Satz 2). Diese Regelung spielte im Gymnasium mit achtjährigem Bildungsgang kaum eine Rolle. Im neunjährigen Bildungsgang soll eine solche Option im Interesse einer optimalen Förderung von Schülerinnen und Schülern wieder an Bedeutung gewinnen. Ermöglicht werden soll die Verkürzung des Bildungsgangs durch individuelles Überspringen einer Klasse, wobei Schulen besonders leistungsstarke Schülerinnen und Schüler durch Zusammenfassung in einer besonderen Lerngruppe fördern können. Die Einzelheiten werden in der Ausbildungs- und Prüfungsordnung für die Sekundarstufe I geregelt werden.

Zu Artikel 1 Nr. 10 (§ 59)

Mit Inkrafttreten des Beamtenstatusgesetzes ist das Institut der Anstellung im Beamtenrecht entfallen.

Zu Artikel 1 Nr. 11 (§ 65)

Es handelt sich um eine Bereinigung, die die bisherigen Aufgaben der Schulkonferenz nicht berührt.

Der Klammerzusatz in § 65 Absatz 2 Nr. 9 verweist auf schuleigene Unterrichtsvorgaben im Sinne von § 29 Absatz 2 Satz 2. Die bisherige Formulierung („Erprobung und Einführung neuer Unterrichtsformen“) stimmt damit nicht überein. Die Schule legt ihr Profil im Schulprogramm (§ 3 Absatz 2) fest; das schließt die Erprobung und Einführung neuer Unterrichtsformen ein. Über das Schulprogramm beschließt die Schulkonferenz bereits nach § 65 Absatz 2 Nr. 1.

Zu Artikel 1 Nr. 12 (§ 82)

Aufgrund dieser Änderung gelten für Gymnasien unabhängig davon, ob sie als G 9 oder G 8 geführt werden, dieselben stufenbezogenen Mindestgrößen. Auch § 82 Absatz 8 regelt die Mindestgröße der Jahrgänge gymnasialer Oberstufen unabhängig von der Dauer der Bildungsgänge.

Zu Artikel 1 Nr. 13 bis Nr. 17 (§§ 89, 93, 96, 97, 115)

Die Bezeichnungen werden an den Organisationserlass des Ministerpräsidenten vom 13. Juli 2017 angepasst.

Zu Artikel 2

Bei Einführung von G 9 findet das Konnexitätsprinzip (Artikel 78 Absatz 3 Landesverfassung). Anwendung, da das Land den kommunalen Schulträgern veränderte Anforderungen an die Erfüllung bestehender Aufgaben stellt (Einrichtung und Ausstattung einer zusätzlichen Jahrgangsstufe). Konnexitätsrelevant ist dabei die durch Einführung eines neunjährigen gymnasialen Bildungsgangs bedingte wesentliche Belastung bei den Kosten, deren Trägerschaft den kommunalen Schulträgern nach den schulgesetzlichen Regelungen der §§ 92 ff. Schulgesetz obliegt. Hierfür ist ein entsprechender finanzieller Ausgleich aufgrund einer Kostenfolgeabschätzung zu schaffen.

Die Feststellung der Belastung und die Regelung des Belastungsausgleichs bleiben einem besonderen Gesetzgebungsverfahren vorbehalten. Zu beachten ist dabei, dass die vorgenannte Regelung zeitgleich mit dem Inkrafttreten des die Belastung begründenden 13. Schulrechtsänderungsgesetz wirksam werden muss.

Mit den Kommunalen Spitzenverbänden wurde gemäß § 1 Absatz 2 Konnexitätsausführungsgesetz das weitere Vorgehen vereinbart.

Zu Artikel 3

Aufgrund des gestiegenen Bedarfs an Lehrkräften für sonderpädagogische Förderung wurden an den Hochschulen ab 2013/2014 und erneut ab 2018 zusätzliche Studienmöglichkeiten für das Lehramt für sonderpädagogische Förderung geschaffen. Zusätzliche Einstellungen in den Schuldienst ermöglicht dies jeweils erst im Abstand von mehr als sechs Jahren.

Daher soll der 2012 zur Deckung des kurzfristigen Lehrkräftebedarfs geschaffene und bis 2018 befristete zusätzliche Erwerb des Lehramtes für sonderpädagogische Förderung durch Lehrkräfte mit anderen Lehramtsbefähigungen (voll ausgebildete Lehrkräfte; § 20 Absatz 10 des Lehrerausbildungsgesetzes in der Fassung des 8. Schulrechtsänderungsgesetzes vom 13. November 2012; GV. NRW. S. 514) um fünf Jahre verlängert werden.

Zu Artikel 4 Absatz 1

Das Inkrafttreten am Tag nach der Verkündung dieses Gesetzes erstreckt sich allein auf die redaktionellen Änderungen des Schulgesetzes außerhalb der Neuregelung der Bildungsgänge im Gymnasium.

Zu Artikel 4 Absatz 2

Das Inkrafttreten am 1. August 2019 erstreckt sich auf alle Neuregelungen der Bildungsgänge im Gymnasium. Siehe aber auch Absatz 4.

Zu Artikel 4 Absatz 3

Diese Vorschrift folgt Nummer 4 der Eckpunkte.

Zu Artikel 4 Absatz 4

Ein Gymnasium kann im Schuljahr 2019/2020 nur dann mit achtjährigem Bildungsgang fortgeführt werden, wenn die Schulkonferenz dies mit einer Mehrheit von mehr als zwei Dritteln beschließt.

Der Schulträger kann beschließen, dem nicht zu folgen. Gründe der Schulentwicklungsplanung bestehen dann, wenn der Beschluss der Schulkonferenz dem gesetzlichen Auftrag des Schulträgers zuwiderläuft, ein bedarfsgerechtes gymnasiales Schulangebot zu gewährleisten. Die Entscheidung des Schulträgers bedarf einer Begründung.

Die einmalige Option der Schulkonferenz verbindet ein schulpolitisch legitimes Anliegen im Bereich innerer Schulangelegenheiten mit einer geringstmöglichen Beeinträchtigung der kommunalen Organisationshoheit. Die Fortführung eines bestehenden G 8-Gymnasiums bewahrt zunächst nur den Status quo. Zudem kann der Schulträger eine Entscheidung der Schulkonferenz später wieder revidieren, indem er ein G 8-Gymnasium nach Maßgabe der Bedürfnisprüfung in ein G 9-Gymnasium umwandelt (§ 16 Absatz 7 Nummer 3).

Das Quorum von mehr als zwei Dritteln der Mitglieder der Schulkonferenz (also nicht nur der an der Abstimmung beteiligten Mitglieder) garantiert, dass selbst die Einstimmigkeit aller Mitglieder von zwei der drei in der Schulkonferenz vertretenen Gruppen (Lehrerinnen und Lehrer, Eltern, Schülerinnen und Schüler) nicht zu einem wirksamen Beschluss führt, wenn nicht mindestens ein einziges Mitglied der dritten Gruppe für G 8 stimmt. Stimmenthaltungen und nicht abgegebene Stimmen gelten bei solchen Abstimmungen als Nein-Stimmen (siehe § 63 Absatz 4 Satz 2). Diese hohe Hürde folgt Nummer 1 der Eckpunkte: Alle öffentlichen Gymnasien werden grundsätzlich auf G 9 umgestellt.

Zu Artikel 4 Absatz 5

Aufgrund dieser Vorschrift bedarf die Entscheidung, ein Gymnasium ab dem Schuljahr 2019/2020 weiterhin mit achtjährigem Bildungsgang zu führen, keiner Genehmigung durch die obere Schulaufsichtsbehörde. Hiervon unberührt bleibt deren Aufgabe, Schulen und Schulträger zu beraten.

Bei schulorganisatorischen Entscheidungen für die Zeit nach dem Schuljahr 2019/2020 gelten wieder die üblichen Verfahren nach § 81 Absatz 3 zur Änderung von Schulen.

Zu Artikel 4 Absatz 6

Siehe die Begründung zu Artikel 1 Nummer 1 (§ 10).

Zu Artikel 4 Absatz 7

Diese Vorschrift enthält die übliche Evaluationsklausel. Der Stichtag 31. Juli 2029 ist so bestimmt, dass bis dahin ein Schülerjahrgang, der 2019/2020 die Klasse 5 besucht, die Schullaufbahn im Gymnasium mit neunjährigem Bildungsgang abgeschlossen haben wird.